

Satzung

der Gemeinde Esselbach über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Gemeinde Esselbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.12.1979, Az. 210 – 554, genehmigte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

TEIL I

Bestattungseinrichtungen

A. Allgemeines

§ 1

Bestattungseinrichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Friedhöfe in den Ortsteilen Esselbach und Steinmark
2. Die Leichenhäuser in den Ortsteilen Esselbach und Steinmark
3. Die Leichenwägen

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

B. Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) In den Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Beisetzung in den Friedhöfen besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
- (3) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde in den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf einem Friedhof der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

C. Das Leichenhaus

§ 5

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen bleiben. Auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

C. Der Leichentransport

§ 7

Leichenbeförderung

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug oder durch den gemeindlichen Leichenwagen erfolgen.

Teil II

Grabstätten

§ 8

Art der Gräber

(1) Im Friedhof werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen
4. Urnengräber

(2) Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen.

§ 9

Größe der Gräber

(1) Die Ausmaße der Grabflächen sind im Friedhofsplan festgesetzt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,40 m. Bei Urnengräbern beträgt die Grabtiefe mindestens 1,0 m bis zur Oberkante der Urne.

§ 10

Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles, verliehen.

(2) Einzelgräber und Kindergräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 25 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt- um jeweils höchstens 20 weitere Jahre verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.

(4) In Familiengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechts und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(5) Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

§ 11

Beschränkung von Grabnutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofs das Grab nicht mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.
- (2) Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechts die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

§ 12

Unterhaltung des Grabes

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Unterhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 13

Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Planzeichnungen im Maßstab 1 : 10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA-Grabmal) der deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006.
- (2) Jedes Grabdenkmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtanlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Grabsteine dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|-------------------|--------|---------------------------------------|
| a) Familiengräber | Höhe | 1,40 m einschl. Sockel |
| | Breite | bis 25 cm an die seitliche Grabgrenze |
| b) Reihengräber | Höhe | 1,00 m einschl. Sockel |
| | Breite | bis 10 cm an die seitliche Grabgrenze |

Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen

- (3) Es dürfen keine Grabsteine aufgestellt werden, die anhand von Kinderarbeit hergestellt wurden. Ein entsprechendes Zertifikat bzw. Nachweis ist vom Grabsteinlieferant vorzulegen.
- (4) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel im Friedhof Esselbach errichtet die Gemeinde. Im Friedhof Steinmark hat den Grabsteinsockel der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen werden, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 14

Bestattung

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt; an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur am Vormittag. Bestattungen finden in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr statt, d.h. innerhalb dieser Zeit beginnt die Trauerfeier auf dem jeweiligen Friedhof.

§ 15

Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre.

§ 16

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 17

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten
 1. zu rauchen und zu lärmern;
 2. Fahrzeuge mitzunehmen;

3. Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten;
 4. Das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen;
 5. Gräber und Grünanlagen zu betreten;
 6. Tiere mitzuführen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 18

Ersatzvornahme

- (1) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.5.1966 außer Kraft.

Esselbach, den 19.12.1979

GEMEINDE ESSELBACH

Hofmann
1. Bürgermeister

geändert durch Satzung vom 14.10.2009, AMBl. 12/09.